

S T A D T S T O C K A C H

S a t z u n g

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes über die Erweiterung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Bildstockäcker - Figlisried - Kätzleberg" Stockach

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und de § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 18.12.1985 die vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) des Bebauungsplanes über die Erweiterung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Bildstockäcker - Figlisried - Kätzleberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Gestaltungsplan nach § 2 Nr. 2 der Satzung über die Erweiterung des Bebauungsplanes für die Gewanne Bildstockäcker, Figlisried und Kätzleberg vom 20.04.1965. Die Änderung betrifft die Flst.-Nrn. 2272, 2273, 2276 und 2277.

§ 2

Inhalt der Änderung

Gemäß den Eintragungen im Deckblatt vom 12.12.1985 zum Gestaltungsplan wird auf den in § 1 genannten Grundstücken die zulässige Zahl der Vollgeschosse von 2 auf 1 herabgesetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 20.04.1965 gelten ohne Einschränkung weiter.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stockach, den 13.01.86

Die Übereinstimmung mit den dem Gemeinderat vorgelegenen Unterlagen zum Satzungsbeschluß / ~~Aus-~~

gungsbeschluß vom 18.12.85 wird beurkundet.

Stockach, den 13.01.86

(Z i w e y)
Bürgermeister



Z i w e y, Bürgermeister

Askräftig
14.1.86